

978-3-7910-3403-4 Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Rechnungslegung im Spannungsfeld  
von Kosten-Nutzen-Überlegungen

© 2014 Schäffer-Poeschel Verlag ([www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de))

**SCHÄFFER**  
**POESCHEL**

## Begrüßung zur Fachtagung

Herzlich Willkommen zur 12. Fachtagung in Frankfurt. Wir freuen uns, dass Sie so zahlreich unserer Einladung gefolgt sind und sich unsere Veranstaltung als ein wichtiges Forum der Experten aus dem Konzernrechnungswesen etabliert hat.

Die diesjährige Fachtagung zum Rechnungswesen im Konzern steht unter dem Motto: »Informationsnutzen versus Informationskosten«. Im Rahmen der externen Rechnungslegung gibt es ein natürliches Spannungsverhältnis und eine enge Wechselbeziehung zwischen dem Informationsnutzen von Abschlüssen für den externen Bilanzadressaten und den zugehörigen Informationskosten für den Bilanzersteller. Auf der einen Seite ist der Bilanzadressat bestrebt, ein möglichst den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu erhalten; für den Jahresabschluss verlangt er daher ein Höchstmaß an nützlichen, d. h. an für ihn relevanten, verlässlichen und vergleichbaren Informationen. Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit determinieren den Nutzen der Information. Auf der anderen Seite ist der Bilanzersteller daran interessiert, den für die Unternehmensberichterstattung notwendigen Prozess der Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -bereitstellung möglichst effizient und somit kostengünstig zu gestalten. Bei der Wahl zwischen konkurrierenden Rechnungslegungssystemen stellen Kosten-Nutzen-Überlegungen für die bilanzierenden Unternehmen daher ein wichtiges Entscheidungskriterium dar.

Dem Wirtschaftlichkeitsgedanken folgend ist der zusätzliche Nutzen der Generierung einzelner Informationen gegen die dadurch verursachten Kosten abzuwägen. Der Nutzen von zusätzlichen Informationen und zusätzlicher Genauigkeit muss die Kosten der Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung rechtfertigen. Im Grundsatz muss also der Grenznutzen der Information die Grenzkosten ihrer Erstellung übersteigen.

Diese Überlegungen haben aber nicht nur eine betriebswirtschaftliche, sondern auch eine volkswirtschaftliche und darüber hinaus eine gesamtgesellschaftliche Relevanz. Es geht hier um die Funktionsfähigkeit, die Effizienz von Finanzmärkten und um das Vertrauen in die Finanzmärkte. Aufgabe von Rechnungslegung und Abschlussprüfung ist es, Informationsasymmetrien zwischen Nachfragern und Anbietern von Kapital zu überbrücken und negative externe Effekte zu vermeiden. Wenn also Kosten analysiert werden, dann müssen solche negativen externen Effekte – also nachteilige Auswirkungen auf Parteien, die nicht Vertragsparteien sind (vgl. *Gabler (2014), S. 1082*) – berücksichtigt werden. So haben in den Jahren 2001/2002 aufgrund des Versagens von Rechnungslegung und Prüfung in einigen konkreten Fällen (*Enron, World.com*) Millionen von US-Bürgern ihre Altersversorgung verloren. Die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise wurde sicherlich nicht durch die Rechnungslegung verursacht, jedoch wird dem *fair value*-Konzept von der ein oder anderen Seite eine Katalysator-Funktion als Brandbeschleuniger zugeschrieben (vgl. etwa *Bieg, Hartmut/Bofinger, Peter/Küting, Karlheinz/Kußmaul, Heinz/Waschbusch, Gerd/Weber, Claus-Peter (2008), S. 2551; Küting, Karlheinz/Pfitzer, Norbert/Weber,*

Claus-Peter (2013), S. 232). Diese negativen externen Effekte müssen i. R. v. Kosten-Nutzen-Analysen berücksichtigt werden.

Während sich die Kosten der Rechnungslegung mit den Bereichen *standardsetting*, Erstellung, Prüfung, Überwachung (der Prüfer und der Rechnungsleger) sowie negativer externer Effekte bei Versagen zumindest dem Grunde nach relativ gut abgrenzen lassen, ist die Quantifizierung des Nutzens schwieriger. Den Einstieg in dieses Thema »Quantifizierung des Informationsnutzens« will ich mit einer Frage nehmen, die ich an Sie richte: Wenn Sie gefragt werden, ob ein Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich ist und Sie nur einen Blick frei haben – wo schauen Sie hin?

Zu dieser Frage gibt es empirische Untersuchungen, die eine relativ eindeutige Antwort liefern: In die GuV und dort auf das Jahresergebnis (*annual result*). Im *Conceptual Framework* wird das »*annual result*« explizit als »*measure for (profitability) performance*« bezeichnet und die Messgröße »*Earnings per share*« (IAS 33) ist an sehr prominenter Stelle offen zu legen. Trotzdem habe ich den Eindruck, dass das IASB in der Vergangenheit Abbildungsprobleme vorrangig aus dem Blickwinkel der Bilanz gelöst und die Konsequenzen für die GuV mehr oder weniger in Kauf genommen hat. Wenn die ergebniswirksame Erfassung von Wertänderungen von *assets* und *liabilities* allzu fragwürdig erscheint, werden diese an der GuV vorbei über das OCI ins Eigenkapital gebucht, ohne dass dabei systematische Grundsätze erkennbar werden. Das bilanzgetriebene Konzept des *fair value* lässt sich insbesondere damit begründen, dass die Performance der Unternehmen unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen von Marktparametern (z. B. *asset*-Preise, Zinsniveau) gemessen werden soll. Trotzdem gibt es *fair value*-Änderungen, die erst bei Abgang im Ergebnis oder zunächst nur im OCI (Eigenkapital) erfasst werden, um dann später, bei Abgang, ins Ergebnis recycelt zu werden. Liefert dieses Konzept nützliche Informationen?

Der seit Anfang des Jahres anzuwendende geänderte Standard zu Pensionsrückstellungen sieht vor, dass versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis (OCI) berücksichtigt werden (vgl. IAS 19.120(c)). Das sind Rückstellungsänderungen insbesondere aufgrund einer Veränderung des Zinsniveaus oder geänderter Lebenserwartung. Damit sollen Schwankungen, die nichts mit der operativen Performance zu tun haben, im Eigenkapital erfasst werden. Dies steht aber zum einen im Widerspruch zur Performance-Messung unter Berücksichtigung der für die Unternehmen relevanten Marktparameter. Zum anderen gibt es andere langfristige Rückstellungen – z. B. bei den Energieversorgern – bei denen Zinsniveauänderungen ins Ergebnis gehen. So haben die vier großen Versorger langfristige Rückstellungen i. H. v. 30 Mrd. Euro für den AKW-Rückbau gebildet. Diese Zahl ist kürzlich durch die Presse gegangen, weil die Arbeitsgruppe »Umwelt« i. R. d. Koalitionsverhandlungen in Erwägung gezogen hat, die Unternehmen zu verpflichten, die Mittel in einen Fonds einzuzahlen, mit der Begründung, dass die Rückstellungsgegenwerte bei den Unternehmen nicht insolvenzsicher seien und die Gefahr bestünde, dass am Ende der Steuerzahler einspringen müsse (vgl. etwa *SpiegelOnline* (2013)). Dies ist auch ein Beispiel dafür, wie Regulierungswut

zu negativen externen Effekten führen kann, denn, wenn diese Mittel den Unternehmen tatsächlich entzogen werden, dann werden die durch die Energiewende ohnehin schon geschwächten Versorger weiter geschwächt, ggf. verbunden mit der Gefährdung der Sicherheit der Stromversorgung und daraus folgenden negativen externen Effekten auf die Gesamtwirtschaft.

Das ist aber nicht unser Thema. Unser Thema ist, weshalb Zinsniveauänderungen bei Pensionsrückstellungen, im Gegensatz zu anderen langfristigen Rückstellungen, nicht in die Performance-Messung einfließen. Unterschiedliche Abbildungsregeln für gleichartige Sachverhalte mindern den Nutzen der Information, weder für das Zinsniveau noch für die Lebenserwartung lässt sich die Erfassung im OCI damit begründen, dass nicht vorübergehende Marktschwankungen unberücksichtigt bleiben sollen, denn in beiden Fällen handelt es sich eher um langfristige Trends. Ein Blick in die Bilanzierungspraxis zeigt uns Folgendes: Bei VW, die den neuen Standard schon früher angewandt haben, wäre der Gewinn vor Steuern 2012 um 1 Mrd. Euro niedriger gewesen (vgl. *Volkswagen AG* (2013), S. 251). Nun kann man sagen, dass das bei einem Gewinn von 25 Mrd. Euro nicht so ins Gewicht fällt. Bei *Siemens* sind es 2,1 Mrd. Euro erfolgsneutrale Rückstellungszuführung. Dies sind rund 30 % des Vorsteuergewinns 2012 (vgl. *Siemens AG* (2013), S. 148 f.).

Auch die Abbildung des *goodwill* ist bilanzgetrieben. Das für die Performance-Messung maßgebliche *matching principle* konnte offenbar nicht verhindern, dass der bilanzorientierte *impairment only approach* Einzug in die Standards gehalten hat. Im *goodwill* werden künftige (Über-)Gewinne abgegolten. Nach dem *matching principle* sind diesen Erträgen die Aufwendungen gegenüberzustellen, die sie alimentiert respektive verursacht haben. Unter dem Blickwinkel der Performance-Messung hätte somit die planmäßige Abschreibung des sich im Laufe der Zeit verflüchtigenden erworbenen *goodwill* sicherlich den höheren Informationsnutzen. Dies gilt umso mehr, als eine zutreffende (Einzel-)Bewertung nach dem *impairment only approach* in vielen Fällen nicht erfolgt. Abwertungen beschränken sich in aller Regel auf Fälle, in denen »diversifizierende« Zukäufe getätigt worden sind. Akquisitionen zur Erweiterung bestehender Geschäftsbereiche führen hingegen zu keinem *impairment*, solange die Wertverluste durch den originären *goodwill* der aufnehmenden Einheit (CGU) gedeckt sind. Das mag eine Erklärung für die trotz Finanz- und Wirtschaftskrise geringen *goodwill*-Abwertungen sein. So hat *Küting* in einer in der DStR veröffentlichten Untersuchung der *goodwill*-Abschreibungen 2012 festgestellt:

Wenn überhaupt wurden die ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerte im Vergleich zu ihren vorherigen Restbuchwerten nur in geringem Maße abgewertet, während Großabschreibungen sich auf wenige Ausnahmefälle beschränkten (vgl. *Küting, Karlheinz* (2013), S. 1800 f.). Zugleich sei mit Blick auf die Informationskosten der IFRS-Bilanzierenden zu konstatieren, dass die Anforderungen an *impairment*-Rechnungen sukzessive deutlich gestiegen und teilweise von den Unternehmen selbstständig und ohne die Hilfe externer Berater kaum noch zu bewerkstelligen seien.

Der *impairment only approach* ist für mich ein typisches Beispiel für eine Erhöhung der Informationskosten, bei geringerem Informationsnutzen.

Auch der neue Leasing-Standard ist bilanzgetrieben, zur Verbesserung der Performance-Messung brauchen wir ihn nicht!

Nachdem in der Praxis das Jahresergebnis eine hohe Relevanz hat, würde ich mir wünschen, dass das IASB sich stärker darum bemüht, Rahmengrundsätze für die Performance-Messung zu entwickeln, die im Konfliktfall bilanzgetriebene Abbildungsmodelle, die die Performance-Messung beeinträchtigen, verhindern. Man muss dabei wahrlich nicht gleich soweit gehen wie *Schmalenbach*, der den Konflikt zwischen der Darstellung der Vermögenslage und der Darstellung der Ertragslage nach dem Dominanzprinzip zugunsten der Ertragslage gelöst und der Bilanz nur eine Hilfsfunktion beigemessen hat (vgl. *Schmalenbach, Eugen* (1953), S. 27 ff.).

Auch weitere Kritikpunkte will ich kurz anreißen: Wir beobachten in der internationalen Rechnungslegung eine Entwicklung, die im Widerspruch zu wesentlichen Anforderungen steht, denen ein Bilanzregelwerk grundsätzlich genügen sollte. Jedes Rechnungslegungsnormensystem sollte demnach bezahlbar, verständlich und praktisch umsetzbar sein. Seit einigen Jahren mehren sich die kritischen Stimmen, u. a. aus der Unternehmens- und Prüfungspraxis, der Fachwissenschaft und dem Rechnungslegungs-*Enforcement*, die der IFRS-Rechnungslegung ein zunehmendes Missverhältnis zwischen Informationsnutzen und Informationskosten attestieren und den vom internationalen *Standardsetter* eingeschlagenen Weg bei der Fortentwicklung des IFRS-Regelwerks immer mehr kritisieren und infrage stellen. Zum Beispiel prognostizierte *Moxter* bereits im Jahr 2006, dass das IFRS-Regelwerk »in zehn Jahren noch komplizierter, unübersichtlicher, unbeständiger, diffuser, redundanter und unsystematischer sein wird« (*Moxter, Adolf* (2006), S. 1). Diese Vorhersage hat sich m. E. bereits heute mehr als bewahrheitet.

Es steht offenkundig der berechtigte Vorwurf einer zu hohen Komplexität der IFRS-Rechnungslegung im Raum. Die Umsetzung vieler IFRS beansprucht wichtige Ressourcen der bilanzierenden Unternehmen und verursacht damit zusätzliche Kosten, ohne dabei einen Zuwachs an echtem Informationsnutzen für den Bilanzleser zu generieren, insbesondere, wenn Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Informationen beeinträchtigt und damit die Prüfbarkeit – sowohl für den Enforcer als auch für den Abschlussprüfer – gefährdet ist.

Dazu gehören z. B., neben den bereits angeführten, die folgenden Themen:

- Anwendung des *fair value* bei *level-3*-Bewertungen;
- Entwicklungskosten;
- Trennung von *goodwill* und selbstgeschaffenen immateriellen Vermögenswerten i. R. d. *purchase price allocation*;
- negativer *goodwill* (*bargain purchases*);
- *fair value measurement* von *investment property*.

Alle diese Abbildungskonzepte sind bilanzgetrieben und führen zu erheblichen Prognoseproblemen, die den Einsatz von div. Schätz- und Bewertungsverfahren

sowie den weitreichenden Rückgriff auf Aspekte der Unternehmensplanung fordern. Dadurch wird die gesamte Rechnungslegung schwieriger und kostenaufwendiger. Der Informationsnutzen erhöht sich indes nicht zwangsläufig, da mit dem zunehmenden Einfluss zukunftsorientierter Schätzungen und Annahmen generelle Verlässlichkeits-, Vergleichbarkeits- und damit Prüfbarkeitsdefizite der offengelegten Abschlussinformationen einhergehen. Diese Defizite mindern den Nutzen der Information und erhöhen übrigens auch das Risiko, dass negative externe Effekte eintreten. Worin ist etwa der Informationsnutzen von aktivierten Entwicklungskosten zu sehen, wenn z. B. in der europäischen Automobilindustrie von einzelnen Unternehmen zwischen 5 % und 52 % der angefallenen Entwicklungskosten aktiviert werden? (vgl. *Eiselt, Andreas/Bindick, Friederike* (2009), S. 76).

Prüfung und Testat ändern sich von einer Ordnungsmäßigkeits- und Richtigkeitsprüfung zu einer Prüfung auf Plausibilität und Vertretbarkeit mit den entsprechenden weiten Beurteilungsspielräumen – wie dieses Beispiel sehr gut zeigt. Der IFRS-Abschluss ist im eigentlichen Sinn schwer prüfbar, da er in wesentlichen Teilen den Charakter einer Planungs- und Unternehmenswertrechnung mit starkem Zukunftsbezug hat. Für den Testatempfänger ist das Risiko einer Fehlinterpretation höher als im HGB-Abschluss. Die Beurteilungsspanne für die Plausibilitätsbeurteilung und die Abhängigkeit von der Realisierung der angenommenen Zukunftserwartungen sind im IFRS-Abschluss deutlich größer als im HGB-Abschluss.

Bei aller hier vorgetragenen Kritik will ich aber auch festhalten, dass wir einen globalen Standard für die Rechnungslegung brauchen. Wenn ich 10–15 Jahre zurückblicke und mich an Diskussionen mit unseren amerikanischen Freunden erinnere, dann waren diese stets der Auffassung, dass sich das beste *accounting framework* im Wettbewerb der Systeme durchsetzen solle und werde. Sie haben dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund dessen gesagt, dass die US-GAAP auf dem größten Kapitalmarkt der Welt anzuwenden sind und damals schon eine globale Reichweite hatten, sie sagten es auch in der Erwartung, dass sich die US-GAAP durchsetzen werden. Es ist, wie wir alle wissen, anders gekommen. Die IFRS werden heute in über 100 Ländern der Welt angewendet. Sie sind die globale Sprache der Rechnungslegung und schaffen weltweit einheitliche Bedingungen für den Wettbewerb um Kapital. Deshalb kann ich mein Verhältnis zu den IFRS in drei Aussagen zusammenfassen:

1. Wir brauchen die IFRS.
2. Es gibt nichts Besseres.
3. Es gibt erheblichen Verbesserungsbedarf.

Letzteres hat auch das IASB erkannt, wie aus seinem im Dezember 2012 veröffentlichten *Feedback Statement zur Agenda Consultation 2011* erkennbar wird (vgl. *IASB* (2012)). Es sind fünf klare Botschaften:

1. Wir brauchen eine Phase der Ruhe (*period of calm*).
2. Höchste Priorität soll auf die Erarbeitung des *conceptual framework* gelegt werden.
3. Gezielte Veränderungen der Standards sollen angestrebt werden. Hier wird u. a. gesagt: »*Of particular importance will be how financial performance is presented,*

*including consideration of the role of other comprehensive income and recycling*« (IASB (2012), S. 7).

4. Schwerpunkt soll die Instandhaltung existierender Standards (vor der Neuentwicklung) einschließlich *post implementation review* mit besonderem Wert auf *enforceability* der Standards sein.
5. Verbesserung des Entwicklungsprozesses der Standards, dadurch, dass vor Veröffentlichung eines *Discussion Paper* Forschungsarbeit geleistet werden soll, die auch Kosten-Nutzen-Analysen beinhalten soll.

Ich habe den Eindruck, dass das IASB mit diesen fünf Kernbotschaften zu seiner künftigen Arbeit auf einem guten Weg ist.

## Literaturverzeichnis

*Bieg, Hartmut/Bofinger, Peter/Küting, Karlheinz/Kußmaul, Heinz/Waschbusch, Gerd/Weber, Claus-Peter* (2008): Die Saarbrücker Initiative gegen den Fair Value, in: DB 2008, S. 2549–2552.

*Eiselt, Andreas/Bindick, Friederike* (2009): Empirische Analyse von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten am Beispiel der europäischen Autoindustrie, in: PiR 2009, S. 72–77.

*Gabler* (2014): Gabler Wirtschaftslexikon, 18. Auflage, Wiesbaden 2014.

*IASB* (2012): Feedback Statement: Agenda Consultation 2011, abrufbar unter: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/IASB-agenda-consultation/Documents/Feedback-Statement-Agenda-Consultation-Dec-2012.pdf> – Stand: 05.03.2014.

*Küting, Karlheinz* (2013): Der Geschäfts- oder Firmenwert in der deutschen Konsolidierungspraxis 2012 – Ein Beitrag zur empirischen Rechnungslegungsforschung, in: DStR 2013, S. 1794–1803.

*Küting, Karlheinz/Pfitzer, Norbert/Weber, Claus-Peter* (2013): IFRS oder HGB? Systemvergleich und Beurteilung, 2. Auflage, Stuttgart 2013.

*Moxter, Adolf* (2006): Absehbarer Abschied von der HGB-Bilanzierung?, in: BB 2006, Editorial zu Heft 13, S. I.

*Schmalenbach, Eugen* (1953): Dynamische Bilanz, unter Mitwirkung von Bauer, Richard, 11. Auflage, Köln/Opladen 1953.

*Siemens AG* (2013): Geschäftsbericht 2012, München 2013.

*SpiegelOnline* (2013): Energiewende: Union und SPD erwägen Fonds für AKW-Abrisskosten, in: SpiegelOnline vom 14.11.2013, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/union-und-spd-erwaegen-fonds-fuer-akw-abrisskosten-a-933482.html> – Stand: 05.03.2014.

*Volkswagen AG* (2013): Geschäftsbericht 2012, Wolfsburg 2013.

# Kritische Bestandsaufnahme der Bilanzierungspraxis in Deutschland – Würdigung des Kosten-Nutzen-Postulats aus der Sicht eines Aufsichtsratsmitglieds –

Prof. Dr. Klaus Trützschler<sup>1</sup>

Mitglied verschiedener Aufsichts- und Beiräte  
Essen

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	11
2	Aufsichtsrat und Rechnungswesen .....	12
2.1	Zusammenhang zwischen Rechnungslegung und aufsichts- rechtlicher Tätigkeit .....	12
2.2	Forderungen eines Aufsichtsrats an die Rechnungslegung.....	13
3	Ausgewählte Problemfelder der IFRS-Rechnungslegung.....	15
3.1	Auswahl einzelner Themenkomplexe .....	15
3.2	Bestandsaufnahme anhand ausgewählter Einzelfragen .....	15
3.2.1	Problematik des information overload im Anhang.....	15
3.2.2	Problematik des goodwill.....	17
3.2.3	Problematik der Rückstellungsbilanzierung.....	20
3.2.4	Problematik der Gesamtergebnisrechnung nach IFRS .....	22

---

1 Der folgende Beitrag basiert auf der Rede, die Prof. Dr. Klaus Trützschler anlässlich der 12. Fachtagung: Das Rechnungswesen im Konzern gehalten hat. Die Herausgeber bedanken sich beim Autor für das zur Verfügung gestellte Manuskript und die Aufbereitung des Beitrags. »Nur wenige Tage vor der »12. Fachtagung: Das Rechnungswesen im Konzern« hatten Prof. Küting und ich vereinbart, dass wir aufbauend auf meiner Fachtagungsrede einen gemeinsamen Beitrag zur kritischen Bestandsaufnahme der Bilanzierungspraxis in Deutschland verfassen wollen. Die Nachricht vom Tod von Prof. Küting hat mich dann total überrascht und tief erschüttert. Sein überragendes Fachwissen auf dem Gebiet der Bilanzierung, seine sachlich kritische Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Bilanzierungspraxis sowie seine unerschütterliche Geradlinigkeit und die ihn so auszeichnende Menschlichkeit werden mir fehlen« (Prof. Dr. Klaus Trützschler).



4	Kritische Würdigung im Kontext des Kosten-Nutzen-Postulats .....	23
5	Fazit und Ausblick .....	26
	Literaturverzeichnis .....	26

# 1 Einleitung

Die Aufgaben eines Aufsichtsrats haben sich durch die Entwicklungen in der jüngsten Vergangenheit stark verändert (vgl. für einen Überblick *Lutter, Marcus* (2010), S. 775 ff.). Dazu hat mitunter neben KonTraG, TransPuG und UMAG auch die jüngste Rechtsprechung beigetragen (vgl. *Ruhwedel, Peter* (2012), S. 187). Über diese Regelungen hinaus erfolgt auch durch den Deutschen Corporate Governance Index eine kontinuierliche Ausweitung der Regelungen sowie Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit (vgl. hierzu exemplarisch v. *Werder, Axel* (2011)).

Neben diesen regulatorischen Anforderungen haben sich die Aufgabengebiete eines Aufsichtsrats auch durch die jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrisen massiv verändert. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass in dieser Zeit auch die Aufsichtsräte, insbesondere der Vorsitzende, stark in unternehmensinterne Prozesse eingebunden wurden (vgl. *Ruhwedel, Peter* (2012), S. 187). Die hieraus entstandenen positiven Erfahrungen werden wohl zukünftig dafür sorgen, die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats, die bereits heute als wichtigste Aufgabe gilt (vgl. *Prigge, Stefan* (2012), S. 77), weiter in den Vordergrund zu rücken. Dieser Überwachungsfunktion kann der Aufsichtsrat indes nur gerecht werden, wenn er über ausreichend Informationen und Kenntnisse verfügt (vgl. statt vieler *Lutter, Marcus* (2006); *Theisen, Manuel R.* (2007)). Als wichtiges Informationsinstrument können dabei die Bilanz sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften bezeichnet werden. Denn: Die »Rechnungslegung ist ein Spiegel der Realität« (*Leibfried, Peter* (2007), S. 75). Sie transformiert Geschäftsprozesse in Zahlenmaterial, welches interne Entscheidungsträger bei der Unternehmensführung und -überwachung unterstützt sowie externen Adressaten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage offenlegen soll (vgl. *Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter/Keffler, Marco* (2007), S. 3).

Die externe Rechnungslegung ist damit unmittelbar mit der Aufsichtsratsstätigkeit verknüpft. Daher erscheint es notwendig, die in Deutschland anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, namentlich die IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie das HGB für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, unter dem Blickwinkel eines Aufsichtsratsmitglieds zu analysieren. Im Rahmen dieses Beitrags soll daher in einem ersten Schritt aufgezeigt werden, welche gesetzlichen Vorschriften die Anforderungen und Aufgabengebiete eines Aufsichtsratsmitglieds inhaltlich konkretisieren. Gleichzeitig muss jedoch auch aus Sicht eines Aufsichtsratsmitglieds eruiert werden, wie ein Rechnungslegungssystem ausgestaltet sein muss, damit der Aufsichtsrat den gesetzlichen Anforderungen überhaupt gerecht werden kann. Diese Ausführungen bilden sodann die Grundlage, um in Kapitel 3 einzelne rechnungslegungsspezifische Themengebiete an den vorab dargelegten Forderungen zu spiegeln. Kapitel 4 würdigt schließlich die gemachten Ausführungen unter dem Gesichtspunkt des Kosten-Nutzen-Postulats. Der Beitrag schließt mit einem Fazit.

## 2 Aufsichtsrat und Rechnungswesen

### 2.1 Zusammenhang zwischen Rechnungslegung und aufsichtsrechtlicher Tätigkeit

Die gesetzlich kodifizierten Aufgaben des Aufsichtsrats resultieren aus § 111 Abs. 1 AktG. Dort heißt es: »Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen«. Schließt man sich der in der Literatur wohl überwiegenden Meinung an, die dies als funktionalen Überwachungsauftrag interpretiert (vgl. *Roth, Markus* (2004), m. w. N.), so muss der Aufsichtsrat seine Kontrollaufgabe für die Gesellschafter sowohl im Gesellschafts- als auch im Unternehmensinteresse wahrnehmen (vgl. *Hopt, Klaus J./Roth, Markus* (2005), Rn. 52). Der dabei zugrunde zu legende Maßstab des Handelns sowohl für den Aufsichtsrat als auch den Vorstand ist das Wohl der Gesellschaft. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 93 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 116 Satz 1 AktG.

Ausgehend von dieser gesetzlichen Regelung stellt sich die Frage, inwieweit der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Tätigkeiten mit der konkreten Bilanzierungspraxis in Berührung kommt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die operative Verantwortung für die Rechnungslegung der jeweiligen Gesellschaft in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fällt. Von der Geschäftsleitung ist der Aufsichtsrat seit dem Aktiengesetz im Jahre 1937 ausgeschlossen (vgl. § 95 Abs. 5 Satz 1 AktG (a. F.), nunmehr kodifiziert in § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Dies bedeutet zugleich, dass die offenen Fragestellungen, die aus der Anwendung der unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften resultieren, von den operativ Verantwortlichen zu lösen sind. Demnach kann konstatiert werden, dass der Aufsichtsrat letztlich nicht in unmittelbare Bilanzierungsentscheidungen involviert ist.

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit er dennoch mit der Bilanzierungspraxis konfrontiert wird, lohnt ein Blick auf die §§ 107 Abs. 3 sowie 111 Abs. 2 AktG, die Hinweise auf konkrete Gegenstände der aufsichtsrechtlichen Überwachungstätigkeit geben. Hiernach sind Bücher und Abschlüsse der Gesellschaft samt Rechnungslegungsprozess und Abschlussprüfung sowie die Wirksamkeit von Risikomanagement und internem Kontrollsystem i. R. d. Überwachungsfunktion heranzuziehen. Das interne Kontrollsystem (IKS) ist dabei ganzheitlich zu verstehen und beinhaltet neben der Rechnungslegung, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und internen Richtlinien (*compliance*) sowie die Kontrolle operativer Risiken (vgl. *Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung und Arbeitskreis Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.* (2009), S. 1281).

In den Fällen, in denen qua Gesetz ein Aufsichtsrat zu bilden ist – also bei AG's und großen GmbH's (vgl. § 1 Abs. 3 DrittelbG sowie § 52 GmbHG) – schreibt § 171 Abs. 1 AktG vor, dass dieser den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, und bei Mutterunternehmen (MU) auch den Konzernabschluss samt des dazugehörigen Lageberichts zu prüfen hat.

Über das Ergebnis hat er zudem schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten (vgl. § 171 Abs. 2 Satz 1 AktG). Soweit ein Prüfungsausschuss gebildet wurde, hat dieser u. a. die Aufgabe, sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung zu befassen. Weitergehend hat er sich zudem mit der Wirksamkeit des IKS, der Revision und des Risikomanagementsystems zu befassen, wobei der Frage, wie die Wirksamkeit jeweils zu prüfen ist, vom Gesetzgeber nicht weiter nachgegangen wurde. Ist kein gesonderter Prüfungsausschuss gebildet, so obliegen seine Aufgaben dem gesamten Aufsichtsrat.

Daraus folgt, dass die in Deutschland vorherrschenden Bilanzierungsnormen auch den Aufsichtsrat treffen, und zwar in seiner Gesamtheit unabhängig davon, ob ein Prüfungsausschuss gebildet wurde oder nicht. Da der Aufsichtsrat qua Gesetz den Jahres- und Konzernabschluss zu prüfen und darüber hinaus auch einen Bericht an die Hauptversammlung zu geben hat, setzt das auf Seiten des Aufsichtsrats zumindest grundlegende Kenntnisse der in Deutschland für die Bilanzierung anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften voraus. Erst dann können die vom Vorstand und Abschlussprüfer gegebenen Erläuterungen kritisch hinterfragt werden. Das kritische Hinterfragen ist dabei – neben dem aufmerksamen Lesen des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des WP-Berichts – der wohl bedeutsamste Bestandteil der Jahresabschlussprüfung durch den Aufsichtsrat, während die Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer schon per Gesetz eine deutlich tiefergehende Prüfung und damit detailliertere Kenntnisse seitens des Wirtschaftsprüfers verlangt.

## 2.2 Forderungen eines Aufsichtsrats an die Rechnungslegung

Da die Beherrschung der gesamten Rechnungslegungsnormen schon für denjenigen, der sich von Berufs wegen ständig damit auseinandersetzen hat, ein schwer zu verstehendes und nachzuvollziehendes Themengebiet ist, wäre es aus Sicht des Aufsichtsrats natürlich wünschenswert, dass der Gesetzgeber ein einheitliches, in sich konsistentes, nachhaltiges Regelwerk für alle Gesellschaften sowie für den Jahres- und Konzernabschluss vorgibt, das eindeutige Vorschriften formuliert und den mit der Abschlusserstellung verbundenen Aufwand und folglich auch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat verbundenen Aufwand in vertretbaren Grenzen hält. Dies würde gleichzeitig auch die Fehleranfälligkeit bei der Abschlusserstellung deutlich eindämmen.

Die Realität in Deutschland sieht allerdings anders aus. Mit den HGB-Vorschriften zur Rechnungslegung und den IFRS-Regeln existieren zwei sich sowohl von den Rechnungslegungszielen (vgl. *Wagenhofer, Alfred* (2002), S. 231) als auch vom dominierenden Rechnungslegungszweck divergierende Regelwerke. Während die IFRS die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen in den Vordergrund rücken (vgl. *Framework* (2010), OB2 sowie IAS 1.15), dient das HGB hauptsächlich dem

Zweck, einen vorsichtig bemessenen, dem Unternehmen entziehbaren Betrag zu ermitteln (vgl. *Moxter, Adolf* (1997), S. 347). Dies führt letztlich zu einer »Zweiklassen-Bilanzierungsgesellschaft«. Auf der einen Seite die kapitalmarktorientierten Unternehmen mit der Pflicht, den Konzernabschluss gemäß IFRS aufzustellen (vgl. *Europäisches Parlament* (2002), Art. 4), und auf der anderen Seite die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen, die von dem Wahlrecht, ihren Konzernabschluss ebenfalls gemäß IFRS aufstellen zu können (vgl. § 315a Abs. 3 HGB), nur mit einer überschaubaren Minderheit Gebrauch machen (vgl. *Küting, Karlheinz/Lam, Siu* (2012)). Aber damit nicht genug: Auch bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen gelten die IFRS-Vorschriften pflichtgemäß nur für den Konzernabschluss, während der Einzelabschluss zwar für Offenlegungszwecke auch nach IFRS aufgestellt werden kann, dann aber daneben pflichtgemäß ein zweiter Jahresabschluss für die Ausschüttungsbemessung nach Maßgabe der HGB-Vorschriften erstellt werden muss (vgl. § 325 Abs. 2(a) Satz 1 HGB), der wiederum durch den Aufsichtsrat festzustellen ist. Zudem dient er als Ausgangspunkt für die Erstellung der Steuerbilanz.

Dieses Nebeneinander von IFRS- und HGB-Regelwerk bzgl. Jahres- und Konzernabschluss in den Aufsichtsratssitzungen, in denen der Jahresabschluss zu behandeln und zu verabschieden ist, führt zwangsläufig zu Irritationen. Insbesondere in den Fällen, in denen ein IFRS- und ein HGB-Jahresabschluss mit voneinander abweichenden Jahresergebnissen vorliegen, trägt dies nicht gerade dazu bei, das Vertrauen in die objektive Richtigkeit der Jahresabschlüsse zu stärken – zumindest bei denjenigen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die keine tieferegehenden Rechnungslegungskennntnisse besitzen. Hinzu kommt, dass die Behandlung des naturgemäß deutlich umfangreicheren Konzernabschlusses aufgrund der höheren Komplexität eines IFRS-Abschlusses (vgl. *Küting, Karlheinz* (2012b) sowie *ders.* (2011b)) und dem sich daraus ergebenden größeren Schwierigkeitsgrad des Verstehens einen wesentlich breiteren Raum in der Diskussion einnimmt, während die Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss gemäß HGB der Gefahr ausgesetzt ist, deutlich zu kurz zu kommen.

Vor diesem Hintergrund ist daher zu überprüfen, inwieweit die Normen der IFRS-Regelungen es zulassen, dass der Aufsichtsrat seinen vorgegebenen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der ihm obliegenden Jahresabschlussprüfung fundiert nachkommen kann. Auf einem wissenschaftlichen Symposium, das die *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR)* in diesem Jahr anlässlich der Verabschiedung ihres Vizepräsidenten *Berger* in Berlin veranstaltete, wurden u. a. folgende Forderungen erhoben, die voll und ganz auch aus der Sicht der Aufsichtsräte zu unterstützen sind (vgl. *FAZ* (2013)):

Das Regelwerk solle so gestaltet sein, dass

- die Rechnungslegung das Geschäftsmodell des jeweiligen Unternehmens richtig widerspiegelt;
- die Bilanz objektive Werte enthält;
- seine Einhaltung leicht überprüfbar ist.

Dies impliziert zugleich, dass der Bilanzersteller es u. a. ermöglicht bekommt, seinen Gremien einen Abschluss vorzulegen, der übersichtlich, verständlich, in seinen Aussagen nachvollziehbar und weitgehend objektiv richtig ist. Diese Forderungen müssen anhand des IFRS- Rechnungslegungssystems an der aktuellen Bilanzierungspraxis gespiegelt werden.

## 3 Ausgewählte Problemfelder der IFRS-Rechnungslegung

### 3.1 Auswahl einzelner Themenkomplexe

Der Versuch des deutschen Gesetzgebers, mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) das HGB zu internationalisieren und insoweit den IFRS anzugleichen, hat nur in Nuancen zu Verbesserungen geführt. In für die Abschlusserstellung wesentlichen Punkten, wie z. B. der Bilanzierung des *goodwill*, den Rückstellungen, dem Anhang oder der Gesamtergebnisrechnung bestehen weiterhin deutliche Unterschiede (vgl. hierzu ausführlich *Küting, Karlheinz/Pfitzer, Norbert/Weber, Claus-Peter* (2013)).

Dies wird sich leider auch in absehbarer Zukunft nicht ändern. Daher bietet es sich insbesondere an, diese Themenkomplexe einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und herauszuarbeiten, ob die nach IFRS divergierende Behandlung dieser Bilanzierungsfelder zu einer verbesserten Information für die aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten führt. Hier ist insbesondere auch auf die Intention des *IASB* einzugehen, das die Auffassung vertritt, dass die einschlägigen Regelungen zu Zahlen führen sollten, die relevant und nachprüfbar sind. Die Reihenfolge hierbei ist allerdings – sofern man die Ausführungen *Edelmans*, seines Zeichens deutsches Mitglied im *IASB*, zugrunde legt – klar determiniert. »Die Relevanz einer Kennzahl ist wichtiger als die leichte Nachprüfbarkeit. Wobei Relevanz diejenige für die Anleger ist« (vgl. *FAZ* (2013)).

### 3.2 Bestandsaufnahme anhand ausgewählter Einzelfragen

#### 3.2.1 Problematik des information overload im Anhang

Als eine der wohl größten Herausforderungen, mit der sich sowohl Finanzvorstände als auch Aufsichtsräte im Kontext der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen konfrontiert sehen, gilt unstrittig das durch die derweil ausufernde